

wie solches in Erbschafts-Sachen zu halten etc. 115

Dellsnischen Statuts, nothdürftig zu ersehen, und denselbigen Begriff, in fleißige und reifliche Vorbetrachtung und Berathschlagung zu nehmen. Und alldieweil dann in jetzt berührtem Statuto klar ausgesetzt, wenn die darinnen verfaßte Ordnungen künftiger Zeit von jemanden, wer der wäre, disputirlich gemacht, und hierüber die Partheyen zu Streit und Rechtsstheidigungen gedeihen wollten, daß zu Verhütung aller vergeblichen Unkosten, Uns und den Erben und nachkommenden Fürsten die Erklärung, wie, welcher gestalt ein oder der andere Punkt, so strittig oder für dunkel gehalten werden möchte, zu verstehen sey, allemal reservirt und zuvor behalten seyn, und wie die Erklärung darauf erfolget, dabey ohne einiges ferneres Disputat endlich verbleiben solle; Wir auch ausdrücklich Macht haben, solche Statuta und Ordnungen, nach Gelegenheit der Zeit, zu vermehren, zu vermindern, ganz oder zum Theil abzuthun, und anderweit auszusetzen: Als wollen Wir, auf gehabte fleißige und reife Berathschlagung diesen Punkt und Articul von der Succession und Erbschaftnehmung der Collateralium oder Seiten-Verwandten, in dem angezogenen Dellsnischen Statuto, dahin interpretiret, erkläret, und verstanden wissen:

Daß in Erbschaftnehmung der Seiten-Verwandten nicht das halbe Gut des ganzen in währender